

**Verordnung
über die Festsetzung der Marktwaren auf den Wochenmärkten der Stadt Bramsche**

Aufgrund der § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. Seite 244), § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) und § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 482), zuletzt geändert am 03. Februar 2020 (Nds. GVBl. S. 23) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 03. Dezember 2020 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Anpassung des Wochenmarktes der Stadt Bramsche an die wirtschaftliche Entwicklung die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher wird bestimmt, dass auf dem Wochenmarkt über die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren hinaus folgende Waren feilgeboten werden dürfen:

1. Oberbekleidung,
2. Lederwaren,
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
4. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
5. Reinigungs- und Putzmittel,
6. Kurzwaren,
7. Toilettenartikel einfacher Art,
8. Blumenarrangements und Kränze,
9. Bäume und Sträucher in Töpfen nur bis zu 80 cm Höhe,
10. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel,
11. künstliche Blumen,
12. Kleintextilien,
13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
14. Modeschmuck, soweit er durch die Gewerbeordnung im Reisegewerbe zugelassen ist,
15. Kleinspielwaren.

Daneben sind ausnahmsweise Imbissstände mit Ausschank alkoholfreier Getränke zugelassen.

(2) Andere als die vorstehend aufgeführten Gegenstände dürfen weder ausgelegt noch feilgeboten oder verkauft werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bramsche, den 03.12.2020

STADT BRAMSCHE

Siegel

Pahlmann
Bürgermeister